

# Merkblatt Zusatzversorgung Anwartschaft auf Betriebsrente aus der ZVKRente

1. Januar 2026



	Seite
<b>1. Berechnungsgrundlage und Anspruchsvoraussetzung</b>	<b>2</b>
<b>2. Höhe der Anwartschaft auf Betriebsrente</b>	<b>2</b>
<b>3. Altersteilzeitbeschäftigung</b>	<b>2</b>
3.1 Hinweise bei bestehender ZVKPlusRente (Freiwillige Versicherung)	2
<b>4. Antragstellung bei Eintritt des Rentenfalls</b>	<b>3</b>
<b>5. Informationen</b>	<b>3</b>

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

550-13\_Merkblatt\_Anwartschaft\_Betriebsrente

**Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg** · Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Hauptsitz**  
Ludwig-Erhard-Allee 19  
76131 Karlsruhe  
Tel. 0721 5985-0

**Zweigstelle**  
Birkenwaldstraße 145  
70191 Stuttgart  
Tel. 0711 2583-0

**Bankverbindung**  
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600  
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11  
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

**Servicezeiten**  
siehe Homepage

**Internet / E-Mail**  
[www.kvbw.de](http://www.kvbw.de)  
[zvkw@kvbw.de](mailto:zvkw@kvbw.de)

## 1. Berechnungsgrundlage und Anspruchsvoraussetzung

Bei der Berechnung Ihrer möglichen Betriebsrente aus der ZVKRente wurden Ihre persönlichen Daten berücksichtigt. Grundlage der Berechnung sind die aktuell geltenden Satzungsbestimmungen. Rechtliche oder persönliche Änderungen können zu Veränderungen Ihrer zu erwartenden Rentenleistung führen.

Ein Leistungsanspruch besteht nur, wenn die Mindestversicherungszeit von 60 Kalendermonaten (Wartezeit) zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls erfüllt ist. Der Anspruch auf Betriebsrente aus der ZVKRente ist grundlegend an den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung oder Altersrente als Vollrente gebunden.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir bei der Berechnung Ihrer möglichen Betriebsrente nicht geprüft haben, ob zu dem in Aussicht genommenen Renteneintrittsalter auch tatsächlich ein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und somit ein Anspruch auf Betriebsrente besteht.** Wenden Sie sich bitte zur Klärung an den Rentenversicherungsträger.

Für Nichtsozialversicherte (z. B. Ärzte, Architekten) gelten besondere Anspruchsvoraussetzungen. Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) im Merkblatt „Betriebsrente für berufsständisch Versicherte“.

## 2. Höhe der Anwartschaft auf Betriebsrente

Bei der Hochrechnung haben wir eine durchgängige Zahlung des zuletzt abgerechneten zusatzversorgungspflichtigen Entgelts bis zum angegebenen Rentenbeginn unterstellt.

Die Abschläge der gesetzlichen Rentenversicherung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente werden auch bei der Betriebsrente der KVBW Zusatzversorgung vorgenommen. Wird eine Altersrente vor der maßgebenden gesetzlichen Regelaltersrente in Anspruch genommen, vermindert sich die Rente grundsätzlich pro Monat des vorzeitigen Renteneintritts um 0,3 %, höchstens jedoch um 10,8 %, und zwar für die gesamte Rentenlaufzeit. Beginnt eine Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist ebenfalls ein Rentenabschlag bis max. 10,8 % zu berücksichtigen. Die Vertrauensschutzregelungen der gesetzlichen Rentenversicherung gelten in der Regel entsprechend.

Die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze für Geburtsjahrgänge 1947–1963 sowie ab Geburtsjahrgang 1964 auf das 67. Lebensjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung gilt für die Zusatzversorgung sinngemäß.

Altersrenten, die einen bestimmten Monatsbetrag (2026: 39,55 €) nicht übersteigen, werden grundsätzlich in einem Kapitalbetrag abgefunden.

Bitte beachten Sie, dass im Regelfall aus den Betriebsrenten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten sind. Diese behalten wir direkt von der Rente ein und führen Sie an die Krankenkasse ab.

Seit 2020 werden Betriebsrentner bei den Krankenversicherungsbeiträgen teilweise entlastet, indem durch Einführung eines monatlichen Freibetrags (2026: 197,75 €) nur für den übersteigenden Betrag aus der Betriebsrente Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten sind.

Über die Höhe der Beitragssätze zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung informieren Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse.

Bei Renten aus der ZVKRente sind zudem ggf. Ruhens- oder Kürzungsvorschriften (z. B. Einkommensanrechnung und Eheversorgungsausgleich) zu berücksichtigen.

Diese Rentenauskunft dient lediglich Ihrer Orientierung. Sie ersetzt nicht die verbindliche Rentenberechnung zum tatsächlichen Rentenbeginn. Prognosen für künftige Jahre können aus ihr nicht abgeleitet werden. Die tatsächliche Entwicklung Ihrer Betriebsrentenanwartschaft können Sie auch künftig dem Versorgungskonto entnehmen, mit dem wir Sie jährlich schriftlich über dessen aktuellen Stand und die daraus resultierende Betriebsrente informieren.

## 3. Altersteilzeitbeschäftigung

Während einer Altersteilzeitbeschäftigung bleibt die Pflichtversicherung (ZVKRente) bei der KVBW Zusatzversorgung bestehen.

Für Altersteilzeitvereinbarungen bis 2022 (nach TV FlexAZ) wird das zusatzversorgungspflichtige Entgelt vom Arbeitgeber um das 1,8-fache erhöht. Während der Altersteilzeitbeschäftigung werden somit 90 % des bisherigen Entgelts für die Betriebsrentenanwartschaft berücksichtigt.

Bei ab 2023 begonnenen Altersteilzeitbeschäftigungen findet grundsätzlich keine Erhöhung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts statt. Für die Zusatzversorgung ist damit das während der Altersteilzeit erzielte (in der Regel um 50 % verringerte) Entgelt maßgeblich.

### 3.1 Hinweise bei bestehender ZVKPlusRente (Freiwillige Versicherung)

Durch eine **Entgeltumwandlung** vermindert sich grundsätzlich das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt und damit in der Regel auch die Bemessungsgrundlage für die Aufstockungsleistungen im Rahmen der Altersteilzeitbeschäftigung.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, dass Sie sich vor Vereinbarung einer Altersteilzeitbeschäftigung wegen ihrer Auswirkungen mit Ihrer Personalabteilung in Verbindung setzen.

Wenn Sie eine ZVKPlusRente in Form einer **Riester-Förderung** abgeschlossen haben, setzen Sie sich nach Vereinbarung einer Altersteilzeitbeschäftigung bitte mit unserem Team ZVKPlusRente (Tel: 0721 5985-799) in Verbindung.

### 4. Antragstellung bei Eintritt des Rentenfalls

Ihre Betriebsrente erhalten Sie auf schriftlichen Antrag – grundsätzlich über Ihren Arbeitgeber – ab dem Zeitpunkt, von dem an Anspruch auf gesetzliche Rente (wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung oder Altersrente als Vollrente) besteht oder bestehen würde, wenn Sie dort versichert wären.

Unsere Betriebsrentenanträge finden Sie auf unserer Homepage [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) unter der Rubrik Zusatzversorgung > Downloads > Vordrucke.

Als Nachweis fordert die KVBW Zusatzversorgung nach § 48 Abs. 2 Satz 2 bis 5 der Kassensatzung die erforderlichen Daten elektronisch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutschen Rentenversicherung Bund-Länder-Knappschaft) an. Dies gilt auch nach Rentenbeginn für die Prüfung des Fortbestehens Ihres Betriebsrentenanspruchs und der Höhe desselben.

Sie sind dennoch verpflichtet, die KVBW Zusatzversorgung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) darüber zu informieren, wenn nach der Antragstellung Änderungen eintreten, die den Rentenanspruch nach Grund oder Höhe berühren. Bitte beachten Sie diesbezüglich unser Merkblatt „Anzeigepflichten der Betriebsrentenberechtigten“ auf unserer Homepage [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) unter der Rubrik Zusatzversorgung > Merkblätter.

Falls eine elektronische Datenübertragung nicht möglich ist, informiert die KVBW Zusatzversorgung Sie hierüber und fordert die benötigten Unterlagen in Kopie bei Ihnen an.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass der Anspruch auf Betriebsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Von Nichtsozialversicherten (z. B. Ärzte, Architekten) muss der Antrag innerhalb einer Frist von drei Kalendermonaten nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestellt werden. Bei späterer Antragstellung kann die Betriebsrente frühestens ab dem Monat geleistet werden, in dem der Antrag bei der Kasse eingeht.

### 5. Informationen

Mit unserem **Auskunftsservice** halten wir Sie auf dem Laufenden: Alljährlich teilen wir Ihnen sowohl Ihr Punkteguthaben als auch die bisher erreichte Rentenanswartschaft mit. Diese Renteninformation (das sog. „Versorgungskonto“) wird Ihnen die individuelle Planung und Optimierung Ihrer Altersvorsorge erleichtern.

Bitte teilen Sie der KVBW Zusatzversorgung – insbesondere nach dem Ausscheiden aus dem versicherten Beschäftigungsverhältnis – bei einem Wohnortwechsel Ihre neue Anschrift mit, damit wir Sie bei Änderungen in Ihrer Versicherung benachrichtigen können.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Homepage [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) unter der Rubrik Zusatzversorgung.

Sie suchen kompetenten Rat oder möchten Unterlagen bei der KVBW Zusatzversorgung anfordern? Für Fragen stehen Ihnen unsere Beraterteams gerne zur Verfügung.

Tel. 0721 5985-636 oder 0711 2583-575

Fax: 0721 5985-525 oder 0711 2583-200

E-Mail: [zvkw@kvbw.de](mailto:zvkw@kvbw.de)